



Michelin Reifenwerke AG & Co. KGaA  
 Michelinstraße 4, 76185 Karlsruhe  
 Postfach 210951, 76159 Karlsruhe

Telefon: +49 (0) 721 / 530 - 3918  
 Telefax: +49 (0) 721 / 530 - 1496  
 E-Mail: motorrad@de.michelin.com  
 http://motorrad.michelin.de

## BEREIFUNGSEMPFEHLUNG FÜR REIFENUMRÜSTUNGEN AN KRAFTRÄDERN

## NR. 2900

Beim nachstehend näher beschriebenen Fahrzeug wurde bei der Erteilung der Fahrzeuggenehmigung KEINE BESCHRÄNKUNG in Form einer Fabrikats- oder Typbindung bei den Reifen vorgenommen.  
 Nach durchgeführten fahrdynamischen Tests wird hiermit bestätigt, dass gegen die Verwendung der nachstehend aufgeführten Reifenkombinationen keine Bedenken bestehen. Bei bestimmungsmäßiger Umrüstung unter Beachtung der ggf. beschriebenen Auflagen bleibt der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs gemäß StVZO erhalten (Verkehrsblatt 2000, S. 627).

| Nummer der EG-Typgenehmigung oder ABE | Hersteller | Typ / Version | Handelsbezeichnung |
|---------------------------------------|------------|---------------|--------------------|
| *                                     | YAMAHA     | DE07          | WR125R             |

  

| Felgengröße original | Reifengröße original vorne | Reifengröße original hinten |
|----------------------|----------------------------|-----------------------------|
| 1.60x21    - 1.85x18 | 80/90 - 21 48P             | 110/80 - 18 58P             |

  

| Bereifung vorne |            |            |             | Bereifung hinten |            |             |
|-----------------|------------|------------|-------------|------------------|------------|-------------|
| 1)              | 80/90 - 21 | M/C 48R TT | Sirac       | 110/80 - 18      | M/C 58R TT | Sirac       |
| 1)              | 80/90 - 21 | M/C 48S TT | Anakee Wild | 110/80 - 18      | M/C 58S TT | Anakee Wild |
| 1)              | 80/90 - 21 | M/C 48S TT | T63 #       | 110/80 - 18      | M/C 58S TT | T63 #       |

Auflagen : Nein  
 Art der Auflagen :

# = Auslaufreifen

1) Die angegebene Bereifung stimmt mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein.

2) Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei Montage der Reifen liegt eine Änderung nach § 19 Abs. 2 StVZO vor. Für den Reifentyp ist eine Typgenehmigung erteilt worden und eventuelle Einschränkungen in Bezug auf die Genehmigung des Fahrzeuges oder Einbauanweisungen, insbesondere die Anforderungen nach Kap. I Anh. III der Richtlinie 97/24/EG, wurden geprüft. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, erlischt die Betriebserlaubnis nicht, eine Anbauabnahme ist nicht erforderlich. (§ 19 Abs. 3 Nr.2 StVZO)

Zu 1) und 2) Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§ 13 Abs.1 i.V.m.Anl. 5 - Zulassungsbescheinigung Teil I - Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3) FZV).

### Wichtige Hinweise: Unbedingt beachten !

Diese Bescheinigung ist nur gültig mit Unterschrift der Firma Michelin. Es wird empfohlen, die Bescheinigung mitzuführen. Die Verwendung der oben aufgelisteten Reifenkombinationen setzt voraus, dass sich das oben näher beschriebene Fahrzeug in unverändertem Originalzustand gemäß der erteilten EG- Typgenehmigung / Betriebserlaubnis befindet.

Karlsruhe, 07.09.2017

i. V.

i. A.

C. Dehlinger  
 Leiter Marketing Motorradreifen Ersatzgeschäft

A. Penisch  
 Produkttechnik Motorradreifen